

Az.: 3 B 82/17
1 L 231/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Versammlung am 18. März 2017 - Auflagen; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergericht Kober und Groschupp

am 17. März 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. März 2017 – 1 L 231/17 – wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000.00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig ist nicht begründet. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis in Zweifel zu ziehen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragsteller auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnt, mit dem sie sich gegen die Verlegung der Aufzugsroute ihrer Versammlung am 18. März 2017 sowie eine Begrenzung des Lautstärkepegels zu einem beabsichtigten Einsatz einer Verstärkeranlage gewandt hat. Über die Verlegung der Versammlungsroute habe die Antragsgegnerin fehlerfrei entschieden. Die von den Antragstellern angemeldete Route überschneide sich mit der Route der ebenfalls am 11. Januar 2017 angemeldeten Versammlung des "Aktionsnetzwerks Leipzig nimmt Platz" unter dem Motto "Sachsen: Versagen durch Wollen" im Bereich der Karl-Liebkecht-Straße und der Kurt-Eisner-Straße. Darüber hinaus stünden die Anschlusskundgebungen beider Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe zueinander. Zutreffend sei die Antragsgegnerin davon ausgegangen, dass aufgrund divergierender politischer Spektren der Versammlung der Antragsteller einerseits und der Veranstalter des weiteren Aufzuges, der Ereignisse bei der Demonstration vom 12. Dezember 2015 und der aktenkundigen

Mobilisierungsaufforderungen beider Lager, durch die örtliche Überschneidung der Veranstaltungen eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehe und diese daher räumlich zu trennen seien. Nach Einschätzung der Versammlungsbehörde und der Polizei sei andernfalls damit zu rechnen, dass beide Lager sich bewusst provozierend verhalten würden und ein störungsfreier Verlauf beider Aufzüge nicht gewährleistet wäre. Nach dem umfangreichen, aktenkundigen Material zur Versammlungsvorbereitung durch die Anhänger beider Anmelder würden sich beide Seiten äußerst bereit zur Anwendung körperlicher Gewalt zeigen und riefen hierzu ausdrücklich auf. Zwar mute das Motto der Versammlung der Antragsteller "Heimat erhalten, Familie fördern, Zukunft gestalten" friedlich an. Es sei jedoch nicht ersichtlich, wie sie die Friedlichkeit ihrer Versammlung angesichts der ihren Anhängern zuzurechnenden Gewaltaufrufe sichern wollten. Insofern spreche einiges dafür, dass die Versammlung ein anderes Potential habe als angemeldet. Gleiches gelte auch für die Gegendemonstration. Da beide Versammlungen am selben Tag angemeldet worden seien, könne sich keiner der Anmelder auf das sog. Prioritätsprinzip berufen. Zugunsten der Versammlung "Sachsen: Versagen durch Wollen" habe die Antragsgegnerin in beanstandungsfreier Weise angenommen, dass aufgrund der in der Abschlusskundgebung beabsichtigten Thematisierung der strafrechtlichen Verfolgung einer Person, die am 12. Dezember 2015 durch das Abspielen von Musik auf dem nach der Abschlusskundgebung gelegenen Gelände der "D....." der zu diesem Zeitpunkt dort befindlichen Versammlung des Landesverbands Sachsen der Antragstellerin zu 2 gestört haben soll, ein gewisser örtlicher Bezug zur Abschlusskundgebung dieser Versammlung bestehe. Ein örtlicher Bezug des Mottos der Antragsteller sei hingegen nicht ersichtlich. Zudem sei im Rahmen der praktischen Konkordanz zu berücksichtigen, dass für die Versammlung des "Aktionswerkes Leipzig nimmt Platz" eine höhere Teilnehmerzahl als für die Versammlung der Antragsteller angemeldet worden sei, so dass es mit verhältnismäßig geringerem Organisationsaufwand möglich sei, kurzfristig die kleinere der beiden Versammlungen zu verlegen. Zudem stelle die Verlegung einer Versammlung ohne Ortsbezug einen verhältnismäßig geringen Eingriff in Art. 8 GG dar. Außerdem sei der Sammel- und Auftaktort der Versammlung der Antragsteller in unmittelbarer Nähe zum angemeldeten Ort verblieben. Der Ort der Abschlusskundgebung bleibe unverändert. Die Öffentlichkeitswirksamkeit der Versammlung werde durch die Verlegung nicht beeinträchtigt. Sie liege ebenfalls im

Innenstadtbereich in einem vergleichbar dicht besiedelten Gebiet. Die von den Antragstellern vorgeschlagene Alternativroute komme nicht in Betracht, da es auch hier zu einer Doppelbelegung im Bereich der Kurt-Eisner-Straße und der Karl-Liebknecht-Straße kommen würde. Die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für die Lautsprecheranlage sei nach Maßgabe des auch hier zu berücksichtigenden Bundesimmissionsschutzgesetzes rechtmäßig.

- 3 Dem halten die Antragsteller in ihrer Beschwerde mit Schriftsatz vom heutigen Nachmittag entgegen, dass die Gegenveranstaltung keinen zeitlichen Bezug aufweise. Zudem sie diese nicht zeitgleich, vielmehr nach dem 9. Januar, dem Anmeldedatum der Antragsteller, angemeldet worden. Anonyme Aufrufe zur Gewalt im Internet müssten sie sich zudem nicht zurechnen lassen, zumal sie mangels Kenntnis nicht einmal die Möglichkeit zu einer Distanzierung gehabt hätten. Bei dem Kooperationsgespräch sei etwa auf ein Handgranatenbild der "Brigade Halle" von Seiten der Antragsgegnerin trotz Kenntnis nicht hingewiesen worden.
- 4 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.
- 5 Beschränkungen der Versammlungsfreiheit bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 2 GG zu ihrer Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage. Gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im demokratischen Gemeinwesen setzt ihre Beschränkung die Herstellung einer praktischen Konkordanz zwischen den betroffenen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern voraus (SächsOVG, Beschl. v. 6. Februar 2015 - 3 B 105/15 -, juris m. w. N.).
- 6 Dies gilt auch im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters. Hierzu gehört auch die Entscheidung des Veranstalters über Ort und Zeitpunkt der geplanten Versammlung. Kommt es zur Rechtsgüterkollision, kann das Selbstbestimmungsrecht

jedoch durch Rechte Anderer beschränkt sein. In diesem Fall ist für die wechselseitige Zuordnung der Rechtsgüter mit dem Ziel ihres jeweils größtmöglichen Schutzes zu sorgen. Wird den gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit bei der Planung der angemeldeten Versammlung nicht hinreichend Rechnung getragen, kann die praktische Konkordanz zwischen den Rechtsgütern durch versammlungsbehördliche Auflagen hergestellt werden (BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2005 - 1 BvR 961/05 - juris Rn. 24; Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 16. Aufl. 2011, § 15 Rn. 156 m. w. N.).

- 7 Hiervon ausgehend hat die Beschwerde der Antragsteller keinen Erfolg, da die Abwägung der gegenläufigen Interessen zu ihren Lasten ausgeht.
- 8 Zwar haben die Antragsteller ernstliche Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts dargelegt, dass eine zeitgleiche Anmeldung der Versammlung der Antragsteller und der gegenläufigen Versammlung des "Aktionsnetzwerks Leipzig nimmt Platz" jeweils am 11. Januar 2017 vorliege. Zwar trifft deren Behauptung nicht zu, sie hätten bereits am 9. Januar 2017 ihre Anmeldung vorgenommen. Das aktenkundige Anmeldeschreiben der Antragsteller vom 9. Januar 2017 ist ausweislich des auf ihm befindlichen Eingangstempels am 11. Januar 2017 eingegangen. Hingegen spricht viel dafür, dass die gegenläufige Versammlung erst am 12. Januar 2017 angemeldet wurde. Ausweislich des hierzu ergangenen versammlungsrechtlichen Bescheids der Antragsgegnerin vom 15. März 2017 - dort Ziffer I. 1. des Tenors - erfolgte diese Anmeldung am 12. Januar 2017.
- 9 Eine zeitlich nachfolgende Anmeldung einer Versammlung führt hingegen bei räumlich-zeitlicher Überschneidung nicht notwendig zu deren Nachrangigkeit. Eine Ausrichtung allein am Prioritätsgrundsatz würde es ausschließen, gegenläufige Erwägungen zu berücksichtigen. So können wichtige Gründe, etwa die besondere Bedeutung des Ortes und Zeitpunktes für die Verfolgung des jeweiligen Versammlungszwecks, für eine andere Vorgehensweise sprechen (BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2005 - 1 BvR 961/05 -, juris Rn. 25). Der Prioritätsgrundsatz wird dann maßgebend, wenn die spätere Anmeldung allein oder überwiegend zu dem Zweck erfolgt, die zuerst angemeldete Versammlung an diesem Ort zu verhindern. Die zeitlich nachrangig angemeldete Veranstaltung hat allerdings nicht schon deshalb

zurückzutreten, weil die geplante Veranstaltung des Erstanmelders einen Anstoß zur Durchführung der später angemeldeten Versammlung gegeben hat. Aufrufe zu Versammlungen reagieren häufig auf aktuelle Anstöße. Kommt es zu konkurrierenden Nutzungswünschen, ist eine praktische Konkordanz bei der Ausübung der Grundrechte unterschiedlicher Grundrechtsträger herzustellen. Dabei kann die Behörde aus hinreichend gewichtigen Gründen unter strikter Berücksichtigung inhaltlicher Neutralität von der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung einer Versammlung abweichen.

- 10 Hiervon ausgehend ist die von der Antragsgegnerin vorgenommene Modifizierung der von den Antragstellern vorgesehenen Route nicht zu beanstanden. Es ist feststellen, dass die von den Antragstellern favorisierte Route gerade im Hinblick auf ihr Veranstaltungsmotto "Heimat erhalten, Familie fördern, Zukunft gestalten" weder einen örtlichen oder zeitlichen Bezug zu der ursprünglich beabsichtigen Aufzugstrecke und dem Datum der Durchführung hat. Ob die Gegenveranstaltung einen "gewissen" örtlichen Bezug im Hinblick auf den Ort der Abschlussveranstaltung hat oder die dort beabsichtigte Bezugnahme auf eine Festnahme am 12. Dezember 2015 auf dem Gelände der "D....." nur vorgeschoben ist - wie die Antragsteller meinen -, lässt der Senat offen. Jedenfalls streitet kein sachlich nachvollziehbarer und unbemakelter Grund für die von den Antragstellern ursprünglich beabsichtigte Aufzugsstrecke. Weder haben die Antragsteller hierzu etwas vorgetragen, noch ist ein solcher Grund anderweitig ersichtlich. Vielmehr teilt der Senat die u. a. vom Landesamt für Verfassungsschutz in seinem Lagebericht vom 10. März 2017 vertretene Auffassung, dass die Demonstrationsroute bewusst ausgewählt worden ist, um sich provokativ auf "Feindgebiet" zu präsentieren, und auf Konfrontation mit dem politischen Gegner ausgerichtet ist. Diese Einschätzung beruht nachvollziehbar auf einer Vielzahl von Teilnahmeaufrufen, die zu konfrontativer Gewalt aufrufen, so von der "Brigade Halle", der "Aktionsgruppe Freundeskreis MUP", oder der "Freien Kräfte Mittelsachsen/Ostsachsen". Insoweit scheint die Antragsteller mit der Routenwahl an das vom Antragsteller zu 1 bereits 2006 verfasste Konzept der "Frontstädte" anzuknüpfen, indem es darum geht, "sich" nicht durch die "Antifa" aus den Städten verdrängen zu lassen, wozu er 2007 auf das "symbolträchtige C....." verwies.

- 11 Der Senat erkennt nicht, dass es aufgrund der im Beschwerdeverfahren mitgeteilten Polizeipräsenz von 19 Hundertschaften möglich sein könnte, eine Durchführung der beabsichtigten Versammlung auf der ursprünglichen Aufzugsstrecke durchzusetzen. Angesichts der für diesen Fall nach der polizeilichen Prognose (insbes. Hinterhofproblematik) zu erwartenden Konflikte und gewalttätigen Auseinandersetzungen im Kernbereich von C..... kann der Senat gleichwohl nicht ausschließen, dass es in diesem Fall zu erheblichen Personen- und Sachschäden kommen kann. Eine weitere Sachaufklärung ist dem Senat am späten Abend vor dem für 10 Uhr des kommenden Tages vorgesehenen Veranstaltungsbeginn und bei dem notwendigen zeitlichen Vorlauf für die polizeilichen Absicherungsmaßnahmen nicht möglich. Die genannte Gefahr von massiven Rechtsgutsverletzungen kann durch die geänderte Streckenführung effektiv gemindert werden.
- 12 Demgegenüber handelt es sich bei der konkurrierenden Versammlung nicht um eine Veranstaltung, die zumindest überwiegend zu dem Zweck erfolgt, die Versammlung der Antragsteller zu verhindern. Denn es liegen nur partielle Überschneidungen der geplanten Aufzugsstrecken vor.
- 13 Hiervon ausgehend ist der Senat mit dem Verwaltungsgericht der Auffassung, dass die von der Antragsgegnerin vorgenommene Routenänderung nicht zu beanstanden ist, vielmehr durch sie eine praktische Konkordanz der Ausübung des Versammlungsrechts durch die gegenläufigen Anmelder hergestellt wird. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht hierzu darauf abgestellt, dass die Abänderung der Route ohne Ortsbezug nur einen verhältnismäßig geringen und damit für die Antragsteller nach den hier vorliegenden Umständen zumutbaren Eingriff in das Versammlungsrecht aus Art. 8 GG darstellt. Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, da der Sammel- und Auftaktort wie auch der Ort der Abschlusskundgebung unverändert bleiben. Auch die Öffentlichkeitswirksamkeit der Versammlung wird nicht geschmälert, da auch die abgeänderte Route durch die Innenstadt und dicht besiedeltes Wohngebiet führt.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.

- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp